

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

**Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie
an der Universität Leipzig**

Vom 16. November 1999

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 11.11.1997 für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 11.11.1997, Nr. 45, S. 1 - 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Ziffer 2 wird das Wort 'Betriebspraktikums' durch die Wörter 'Außeruniversitäres Praktikum' ersetzt.
2. Zu § 4 Ziffer 1 werden die Wörter 'einer Diplomkartierung/einem Betriebspraktikum' gestrichen.
3. § 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
'Fachprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Fach vor Abschluss der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden.'
4. § 5 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
'Bei Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen im jeweiligen Fach kann auf Antrag auch eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden. In diesen Fällen gilt die Freiversuchsregelung nicht.'
5. In § 8 wird als Ziffer 6 neu eingefügt:
'Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 - 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.'

6. In § 10 Ziffer 1 Nr. 2 werden die Worte 'an Übungen und Praktika in den Fächern' ersetzt durch die Worte 'an Übungen oder Praktika in den Fächern'.
7. In § 10 Ziffer 1 Nr. 2 werden die Worte 'Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie' ersetzt durch die Worte:
 - '- Physische Geographie'
 - '- Anthropogeographie'.
8. In § 10 Ziffer 1 werden nach Nr. 2 als Nr. 3 und Nr. 4 neu eingefügt:
 - '3. An 23 Exkursionstagen teilgenommen hat.
 - 4. am Geologischen Kartierpraktikum I (12 Tage) erfolgreich teilgenommen hat.'
9. In § 10 Ziffer 1 werden die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 zu Nr. 5 und Nr. 6.
10. In § 12 Ziffer 2 werden die Worte 'Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie' ersetzt durch die Worte:
 - '- Physische Geographie'
 - '- Anthropogeographie'.
11. § 18 Ziffer 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - '3. im Hauptstudium mindestens
 - an den Übungen Sedimentologie oder Geologische Fernerkundung (Bereich Allgemeine und Regionale Geologie)
 - an den Übungen Hydrogeologie oder Umweltgeologie und Angewandte Geophysik oder Ingenieurgeologie/Geotechnik (Bereich Angewandte Geologie und Umweltgeologie)
 - an den Lehrveranstaltungen im Bereich Känozoikum
 - an den Veranstaltungen der zwei gewählten Wahlpflichtbereiche
 - an geologischen Exkursionen (Summe 15 Tage), von denen mindestens eine mehrtätig gewesen sein muss
 - an Praktika (mindestens fünf Tage Gesamtdauer)
 - am geologischen Kartierpraktikum II (12 Tage) sowie an der Diplomkartierung/am Außeruniversitären Praktikum mit Erfolg teilgenommen hat.

An Stelle der Selbständigen geologischen Kartierung kann ein zehnwöchiges Außeruniversitäres Praktikum durchgeführt werden. Das Außeruniversitäre Praktikum kann in mehreren Blöcken (in der Regel mindestens vier Wochen) absolviert werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Außeruniversitären Praktikums ist die Abstimmung mit einem Hochschullehrer des Institutes. Das Praktikum wird mit einem Bericht (bei

Splittung mit mehreren), der spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim betreuenden Hochschullehrer einzureichen ist, abgeschlossen. Eine erfolgreiche Bewertung ist Voraussetzung für die Vergabe des Diplomthemas. Die zu erbringenden Leistungsnachweise (LN) der gewählten Wahlpflichtbereiche sind durch die jeweiligen Wahlpflichtvereinbarungen geregelt.'

12. § 19 Ziffer 6 wird gestrichen.
13. Der bisherige § 19 Ziffer 7 wird zum § 19 Ziffer 6.
14. In § 20 Ziffer 3 werden die Worte 'erfolgreich abgeschlossenes Betriebspraktikum' ersetzt durch die Worte 'erfolgreich abgeschlossenes Außeruniversitäres Praktikum'.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 22.02.1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 08.06.1999.
Diese Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18.10.1999 (Az.: 2-7831-11/153-6) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum 01.10.1999 für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 16. November 1999

Prof. Dr. Volker Bigl
Rektor